

Nein gegen die unsorgfältig ausgearbeitete gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten

(Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG)

Missbräuche beim Bezug von Sozialversicherungsleistungen sind zu bekämpfen. Mit der Ergänzung des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts soll die notwendige gesetzliche Grundlage für die Verhinderung bzw. Aufdeckung von missbräuchlichen Leistungsbezügen geschaffen werden. Die Gesetzesvorlage schiesst jedoch weit über das Ziel hinaus, indem es zu unpräzise formuliert und somit ein Türöffner ist für unkontrollierte Überwachungstätigkeit der Versicherer. Der Konsumentenschutz unterstützt deshalb das Referendum gegen die Vorlage und empfiehlt ein «Nein» gegen das Gesetz in dieser Fassung an der Urne.

Wozu dient die Gesetzesänderung?

Um missbräuchliche Leistungsbezüge zu verhindern, haben Schweizer Sozialversicherer bislang ohne spezifische gesetzliche Grundlage Überwachungsmassnahmen von verdächtigen Versicherten angeordnet. Bei derartigen Massnahmen (z.B. fotografieren eines Versicherten) findet eine Verletzung dessen Privatsphäre und somit ein Eingriff in ein Grundrecht statt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat die Schweiz in einem Urteil gerügt und gefordert, eine ausreichende gesetzliche Grundlage für derartige Eingriffe zu schaffen. Dieser Aufforderung soll mit der Gesetzesrevision nachgekommen werden.

Was spricht für eine gesetzliche Regelung?

Missbräuchliches Verhalten verdient keinen Schutz. Insbesondere im Bereich der Sozialversicherungen, die ohnehin unter stetigem finanziellem Druck stehen, sind Missbräuche zu verhindern. Bis anhin haben die Versicherer ohne entsprechende gesetzliche Grundlage Überwachungsmassnahmen von Versicherten angeordnet mit dem Ziel, nicht gerechtfertigte Leistungsbezüge aufzudecken und zu verhindern. Der Gesetzgeber handelt deshalb richtig, wenn er die notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen will, mit denen Überwachungen klar und verhältnismässig geregelt werden.

Wieso darf der vorgelegte Gesetzentwurf nicht umgesetzt werden?

- Unzureichende gesetzliche Grundlage für weitreichende Grundrechtseingriffe

Die Observation eines Versicherten stellt einen Eingriff in dessen Privatsphäre und somit in dessen Grundrechte dar. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt die Ansprüche einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für derartige Eingriffe in keiner Weise. Der unpräzise Wortlaut ermöglicht es nämlich, dass Versicherte an allen Orten ausgespäht werden können, die von einem «allgemein zugänglichen Ort» aus frei einsehbar sind. Dabei dürfte der Versicherte auch in den eigenen vier Wänden nicht vor Beobachtung geschützt sein.

- Keine klarstellende Rechtsprechung des Bundesgerichts

Die Befürworter des Gesetzes wiegeln ab und verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche beispielsweise Fotoaufnahmen des Versicherten in seinem Schlafzimmer als grundsätzlich nicht zulässig taxiert. Dieses Argument ist falsch. Denn die Befürworter verschweigen, dass das Schweizer Prozessrecht trotz dieses Richterspruchs kein generelles Verwertungsverbot von illegal beschafften Beweismitteln kennt. Würde ein Richter einen vermeintlichen Versicherungsbetrugsfall beurteilen, so ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Interessenabwägung (öffentliches Interesse an Verhinderung von Missbräuchen versus privates Interesse an der Wahrung der Privatsphäre) sämtliche vorliegenden Beweismittel in dessen Beurteilung einfließen würden – beispielsweise auch Bilder aus dem intimen Umfeld des Versicherten.

- Türöffner für unkontrollierte Überwachungstätigkeit

Der unscharf formulierte und somit rechtsstaatlich bedenkliche Gesetzestext öffnet Tür und Tor für unkontrollierte Überwachungstätigkeit. Diese Vorlage betrifft alle Personen in der Schweiz, da auch die obligatorische Krankenversicherung zu den Sozialversicherungen zählt: Es geht also nicht nur um IV-Versicherte oder –Leistungsbezüger, sondern auch Krankentaggeld- und Unfallversicherte.

Zudem kann die Vorlage, würde sie denn umgesetzt, in anderen Versicherungsbranchen die gleichen Begehrlichkeiten wecken. Warum sollten beispielsweise nicht auch Haftpflicht- oder Hausratversicherungen derartige Observierungen veranlassen können?

- Unspezifischer Verdacht ist ausreichend

Besonders bedenklich ist zudem, dass ein simpler Verdacht genügt, um eine Überwachungsmassnahme anzuordnen – ein derartiger Verdacht kann beispielsweise auch auf denunzierenden Aussagen gründen.

- Richterliche Genehmigung nur bei Ermittlung des genauen Standorts notwendig

Inakzeptabel ist schliesslich, dass der Überwachungsauftrag durch einen Privatdetektiven oder eine andere Überwachungsperson von einem Versicherungsangestellten erteilt wird. Für Bild- und Tonaufnahmen braucht es keinen Richterspruch, wie dies sonst im Strafrecht – bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus - der Fall ist! Lediglich die Standortbestimmung, also z.B. das Anbringen eines GPS-Trackers, muss von einem Richter genehmigt werden.